

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **4 (1906-1907)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

— Die Vormundschaftstätigkeit ist man in den letzten Jahren von zwei Richtungen aus bestrebt, in neue Bahnen zu lenken. Auf der einen Seite verlangen die Frauen, zu Vormündern bestellt zu werden, um den Mündelkindern mehr als es bisher durch die männlichen Vormünder meist geschehe, individualisierend nachzugehen. Auf der andern Seite will man eine büreaumäßig organisierte, berufliche Gesamtvormundschaft, welche, ausgerüstet mit der dringend nötigen fachlichen Ausbildung und Erfahrung, mehr als jeder Laien- (Einzel-)vormund sich der Interessen seiner Mündel annehmen kann. Eine Klärung dieser Meinungsverschiedenheiten zu fördern und feststellen zu helfen, in welcher Weise sich ein Zusammenarbeiten der Berufs- und Laienvormundschaft empfiehlt, wird der diesjährige Fortbildungskursus in der Kinderfürsorge in Frankfurt sich ganz besonders widmen. Daneben soll, wenn die Zeit reicht, untersucht werden, in wie weit das moderne amerikanische Besserungssystem für jugendliche Verbrecher auf unsere deutschen Verhältnisse im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung übertragen werden kann; eine Frage, welche durch die Strafrechtsreformbewegung neuerdings unter den Fachleuten in den Vordergrund des Interesses gerückt ist. Der Kursus wird vom 24. April bis 4. Mai durch die Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M., Börsenstrasse 20, veranstaltet, welche nähere Auskunft gerne erteilt. Die Zentrale betätigt sich selbst praktisch in der Fürsorge für uneheliche, gefährdete und verwahrloste Kinder und veranstaltet seit mehreren Jahren Kurse in dem Bestreben, die praktisch in der Fürsorgearbeit tätigen Herren und Damen über den neuesten Stand der einschlägigen Bestrebungen auf dem Laufenden zu halten und ihnen Gelegenheit zu gemeinsamer Aussprache zu geben. Die Kurse sind so organisiert, daß alle in Betracht kommenden Anstalten von Frankfurt und Umgebung besichtigt und ihre Arbeit und Einrichtung studiert werden. Die organisatorischen, juristischen und theoretischen Probleme finden durch Referate erfahrener Praktiker ihre Behandlung.

Literatur.

II. Bericht des Süßsvereins Wald über seine Tätigkeit im Vereinsjahr 1905/6. (Mai 1905 bis April 1906.) Wald, Buchdruckerei Heß, 1906. 11 S.

Neu hat der Verein im Berichtsjahr übernommen die Verwaltung der Schülerjuppenanstalten in Wald und vier Ausgemeinden. Für 143 Unterstützungsfälle wurden aus eigenen Mitteln Fr. 1880. 90 verausgabt oder rund 13 Fr. pro Kopf, 133 betrafen Schweizer und 10 Ausländer. Aus der Heimat wurden erhältlich gemacht für Schweizer 3706 Fr., für Ausländer 334 Fr., total 4040 Fr. Auffallen muß der geringe Betrag der Barunterstützungen (75 Fr.!) und die fast gänzliche Beschränkung auf Naturalunterstützung. Wenn schon für diese Unterstützungsart namhafte Armenpolitiker eingetreten sind (Koscher beispielsweise meint: lieber Arbeitsgelegenheit als Naturalien, lieber Naturalien als Geld), so entspricht sie den Forderungen der modernen Armenpflege keineswegs. Wie soll der Unterstützte wirtschaften und mit dem Gelde richtig umgehen lernen, wenn er nur Naturalien erhält? Daß die Leute nicht verstehen, ihren Verdienst richtig einzuteilen, ist ja oft genug der Grund der Unterstützungsbedürftigkeit. Die Aufgabe der modernen Armenpflege ist gerade, mit Geld zu unterstützen und den richtigen Verbrauch desselben zu überwachen, den Unterstützten zum richtigen Gebrauch anzuleiten und ihn selbständig zu machen. Die Unterstützung durch Naturalien schützt auch, das ist eine alte und bekannte Tatsache, keineswegs vor Mißbrauch durch die Unterstützten. W.

Der 33. Jahresbericht über die Tätigkeit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen vom 1. April 1905 bis 31. März 1906, St. Gallen, Buchdruckerei Zollikofer & Cie., 1906, 50 S., erwähnt die verheißungsvollen Anfänge zur Gründung eines Brockenhauses und von betrieblenden und freundlichen Erfahrungen bei der Jugendfürsorge, die im Berichtsjahr 47 Kinder (34 Knaben und 13 Mädchen) in ihrer Obhut hatte. W.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1906. — Lieferung I. Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1904 und 1905. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyß, 1906. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 177 S. — Lieferung II. Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählung im Kanton Bern vom 20. April 1906. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1906. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 109 S.

Der Jahresbericht des Armenvereins der Evangelischen Gesellschaft für die Stadt Zürich 1905/1906, Zürich, Buchdruckerei Berichthaus (vormals Ulrich & Cie.) 1906, 6 S., verteidigt sich gegen einen in einer Broschüre eines bekannten Zürcher Propheten der gesamten Armen-

behandlung gemachten Vorwurf, sowie auch gegen die sich etwa äussernde Verachtung einer Armenpflege, die mit bescheidenen Mitteln arbeitet. — Im Berichtsjahr gingen 405 Bittgesuche ein, wovon 303 von Schweizern und 102 von Ausländern, sämtlich in Zürich wohnhaft. An Unterstützungen wurden verausgabt: Fr. 5686. 31, an Arbeitslöhnen ausbezahlt Fr. 1822. 40. w.

Fleischkost, fleischlose und vegetarische Lebensweise. Ein Beitrag zur vernunftgemässen Ernährung des Volkes von Dr. med. Karl Bornstein (Leipzig), Spezialarzt für Verdauungs- und Stoffwechselerkrankungen. Halle a. S. Verlag von Carl Marhold 1907. 58 S. Preis 75 Pf.

Der Verfasser behandelt die Ernährungsfrage nicht als die soziale Frage, sondern ganz richtig als einen Teil derselben, aber allerdings einen wichtigen, und befürwortet die Einschränkung des Fleischkonsums, weil andere Eiweiszücker ebenso nahrhaft sind, aber weniger kosten. Auch schwere Arbeit kann mit fleischloser Kost, die die richtigen Nährwerte enthält, und ohne Alkohol geleistet werden. Die meisten der Ausführungen des Verfassers sind schon bekannt, aber eben nur bei einigen wenigen; das Volk ist in diesen Dingen merkwürdig unverständig und unaufgeklärt, und darum ist eine solche sachliche, vernünftige Schrift, wie die vorliegende, als Volkschrift zu begrüßen. w.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 2. Armenpflege B. Mit Schreiben vom 25. Januar teilt uns Herr Dr. F. in L.-B. mit, daß er eine Bürgerin unserer Gemeinde, Frau F., in Behandlung habe wegen Nierenleiden, und die Rechnung uns zustellen werde nach Entlassen der Patientin, da dieselbe zahlungsunfähig sei. Mit Schreiben vom 26. antwortet unser Herr Armenpfleger, daß der Mann in hier bekannt sei als notorischer Faulenzer, daß neben einem schulpflichtigen Mädchen 2 Kinder von 19 1/2 und 18 1/2 Jahren mit gutem Verdienst da wären und die Armenpflege deshalb nicht in der Lage sei, etwas zu tun. Am 25. Februar ging dann, ohne daß ein Gutschein ausgestellt worden wäre, wie wir es sonst zu tun pflegen, dennoch die Rechnung des Hrn. Dr. F. ein (32 Fr.) mit der Bemerkung, daß wir die Bezahlung nicht einfach ablehnen könnten, und daß die Frau am Charakter ihres Mannes nicht schuld sei. Er habe sie im Kantonshospital unterbringen wollen, es sei aber an der Kostenfrage gescheitert. Für den Fall unserer Weigerung droht er mit weiteren Schritten.

Müssen wir nun die Rechnung bezahlen und wenn ja, auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen? Wir bemerken hiezu, daß es uns weniger um den Betrag als um die Rechtsfrage zu tun ist, weil schon in mehreren Fällen Aerzte, aber auch andere Leute, z. B. Vermieter, Milchlieferanten zc. für ihre Forderungen sich einfach an der Gemeinde schadlos halten wollten, ohne daß wir vorher die Unterstützung gesprochen hätten. Kann die Verpflichtung der Gemeinde gegen arme Bürger in diesem weiten Sinne aufgefaßt werden? und worauf beruht das Vorzugsrecht, welches in solchen Sachen die Aerzte in Anspruch nehmen?

Antwort. Das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 sagt in Art. 1: Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zuteil werden. Art. 2: Ein Ersatz der hiebei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt. Auf Ihren Fall angewendet heißt das: Für Ihre in einem andern Kanton niedergelassene erkrankte Mitbürgerin hatten Sie nur dann zu sorgen, d. h. dem Arzt einen Gutschein auszustellen und ihn nachher zu honorieren, wenn die Patientin transportfähig war, wenn sie „ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit“ in ihre Heimatgemeinde reisen konnte. War das unmöglich — und nach allem zu schließen, scheint es so gewesen zu sein — dann lag die Fürsorgepflicht dem Niederlassungskanton ob, der durch die Polizeikassen der Gemeinden diese Pflicht ausüben läßt (vergl. Gesetz betreffend das polizeiliche Armenwesen vom 7. Juni 1877). Bei konstatiertem Transportfähigkeit mußten Sie allerdings eintreten, trotz der schlimmen Qualitäten des Mannes, sei es, daß Sie die Frau in einem heimatlichen Krankenhaus unterbrachten oder dann dem Arzt einen Gutschein für Behandlung am Niederlassungsorte ausstellten. Das durfte immerhin mit Rücksicht auf die verdienstfähigen Kinder ein bedingter sein, also daß Sie nur dann die Rechnung zahlen werden, wenn sie innert nützlicher Frist nicht von der Familie selbst bezahlt würde. — Der Arzt hat gewiß, weil seine Berufspflicht es verlangt, daß er zu jedem gehe, der ihn ruft, einen Anspruch auf Bezahlung seiner Hilfeleistungen, aber ohne weiteres doch nur in dringenden Notfällen! Sonst muß als Bedingung gelten: rechtzeitige Mitteilung von der eingetretenen ärztlichen Behandlung an die betreffende heimatliche Armenbehörde. Forderungen anderer Ansprecher der Armenpflege, wie Vermieter, Spezereihändler zc. sind doch den Forderungen des Arztes nicht gleich zu stellen; weil sie anderen Ursprungs nicht. Aus demselben Grund sind beispielsweise auch im Konkurs die Forderungen der Aerzte vor andern privilegiert (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 219). (Nebenbei gesagt, können wohl auch Forderungen von Vermietern zc., wenn